



## Merkblatt AFU 176

# Unkrautbeseitigung im Strassenunterhalt

Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel – Ausnahmen – Alternativen

## 1. Worum geht es?

Pflanzenschutzmittel werden bei unsachgemässer Anwendung ausgewaschen oder abgeschwemmt. Dadurch können Oberflächengewässer und Grundwasser belastet werden. Auf kritischen Flächen besteht daher gemäss Anhang 2.5 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) ein generelles Anwendungsverbot.

## 2. Was ist verboten?

Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen nicht verwendet werden:

- auf und an Strassen, Wegen und Plätzen,
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen, Gleisanlagen und Gewässern,
- auf Lagerplätzen,
- auf Dächern und Terrassen.

## 3. Alternativen

- Pflanzen stehen lassen (Bewuchs kann oft auch toleriert werden)
- solide Bauweise, nährstoffarme Bankette
- regelmässige Reinigung mit Wischmaschine, Abranden
- Jätbesen, Mähen und Heu abführen
- auf kleinen Flächen: Hochdruckreinigung, Abflammen, Infrarot

## 4. Ausnahmen im Bereich der Strassen

Wenn Problempflanzen mit anderen Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich bekämpft werden können, sind Einzelstockbehandlungen an National- und Kantonsstrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen jeder Klasse und von Gleisanlagen vom Verbot ausgenommen. In diesen Ausnahmefällen sind die Pflanzenschutzmittel äusserst zurückhaltend einzusetzen. Sie sind in Absprache mit der Fachstelle für Pflanzenschutz zu wählen (Kap. 7) und dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen angewendet werden (Kap. 6). Unter den Begriff "Einzelstockbehandlungen" fällt auch die Behandlung einzelner kleiner Pflanzennester. In Grundwasserschutzzonen gelten zusätzliche Beschränkungen.

## 5. Rückgabe und Entsorgung

Nicht mehr verwendete Produkte müssen bei den Herstellern oder Händlern oder bei öffentlichen Sammelstellen für Sonder- und Giftabfälle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder mit dem Kehricht ist verboten.

## 6. Fachbewilligung

Wer beim Unterhalt von Strassen und Plätzen, von Bahn-, Sport- oder Militäranlagen gewerbsmässig oder beruflich Pflanzenschutzmittel verwendet, braucht eine Fachbewilligung. Kurse und Prüfungen werden von der sanu future learning ag in Biel ([www.sanu.ch](http://www.sanu.ch)) ausgeschrieben.

## 7. Auskünfte

Produktberatung/Pflanzenbestimmung: Landwirtschaftliches Zentrum Salez, [Fachstelle Pflanzenschutz](#),  
Tel. 058 228 24 24

Umweltbelange/Entsorgung: Amt für Umwelt und Energie ([AFU](#)), Tel. 058 229 30 88

Fachbewilligung: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Themen > Chemikalien > Themen A-Z >  
Fachbewilligungen

Weitere Informationen: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Gewässerschutz > Substanzen  
> Pflanzenschutzmittel, [www.sanu.ch](http://www.sanu.ch)